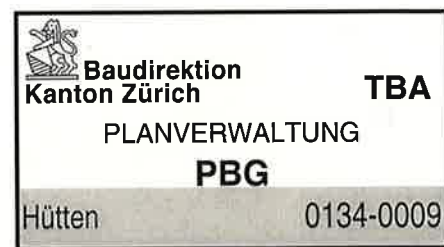


VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. März 1998



Hütten. Quartierplan Hanfländern

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 12. Dezember 1997 ersuchte der Gemeinderat Hütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Oktober 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hanfländern.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 31. Oktober 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Dezember 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dorfstrasse S-1, im Osten durch die bestehende Schulhausanlage bzw. die Bauzonengrenze, im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hütten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Dorfstrasse S-1 mit einer daran abzweigenden Stichstrasse mit Kehrplatz sowie dem Zufahrtsweg Kat.-Nr. 1220. Ab dem Dorfplatz zur Schanz bzw. zur Schulhausanlage sind separate Fusswegverbindungen vorgesehen.

Die an der Stichstrasse auf 16,8 m und am Zufahrtsweg auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Weges. Mit einem Abstand von 5 m werden für wichtige Erschliessungsleitungen ab Kehrplatz in westlicher Richtung, sowie entlang der westlichen Quartierplangrenze, Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 21. Oktober 1997 festgesetzte Quartierplan Hanfländern wird im gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Akten-dossiers mit Genehmigungsvermerk).

Zürich, den 6. März 1998
972284/V1/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

